

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die eidgenössischen Rätthe, betreffend einen
Nachtrag zu dem mit Belgien am 17. Dezember 1862
abgeschlossenen Postvertrage.

(Vom 18. Dezember 1868.)

Tit. I

Bereits in unserm Berichte vom 4. d. über den zur Genehmigung vorgelegten schweizerisch-großbritannischen Postvertrag vom 31. Oktober 1868⁸ haben wir (Abtheilung 2) erwähnt, daß mit Belgien Verhandlungen angeknüpft worden, um die erforderliche Feststellung der Transitpreise für geschlossene Sendungen über Belgien und den Kanal bis zum englischen Seehafen und vice versa zu erlangen, die im Postvertrage mit Belgien vom 17. Dezember 1862, weil damals ein Vertragsabschluß mit England noch nicht in Aussicht lag, nicht mit genügender Bestimmtheit ermittelt worden waren.

Diese Verhandlungen sind nun zum Abschlusse eines nachträglichen Vertrages gediehen, welcher am 17. d. zur Unterzeichnung gelangen konnte, und den wir den eidgenössischen Rätthen, als gleichsam eine Ergänzung des schweizerisch-englischen Postvertrages bildend, hiemit zur Genehmigung vorlegen.

Bei dieser Transitangelegenheit kam sowohl der Transport über die beiderseitigen Territorien als derjenige über die Seestrecke zwischen dem belgischen und britischen Seehafen (Kanal) und andererseits über das

schweizerische Gebiet in Frage. Der bisherige Vertrag vom 17. Dezember 1862 hat für die Gebiete beider Staaten die nämliche Tage festgesetzt, und zwar:

für die Briefe 666 Rp. für 1000 Grammes (= 20 Rp. für 30 Gr.)
 „ Drucksachen 33 „ „ 1000 „

Es schien nun sehr passend, um für den ganzen schweizerisch-englischen Tarifsatz auf 30 Rp. für die Briefe herabgehen zu können, die mäßigsten Transittagen anzustreben, selbst wenn die Schweiz hiebei mit einer weitreichenden Reduktion vorangehen müßte, weil der Transit an schweizerisch-englischen Briefen über Belgien denjenigen von belgisch-italienischen Briefen, für welchen Belgien allein die Schweizerroute benutzt, weit übertrifft.

Nach längern Verhandlungen hat man sich nun über folgende Transittagen verständigt, über welche hinaus wir für jetzt weitere Konzessionen von Belgien zu erlangen nicht versehen.

Geschlossene Sendungen.

Belgische Transittage.	Schweizerische Transittage.
von je 30 Grammen 15 Rp. für Briefe,	von je 30 Gr. 10 Rp.
den Kanal inbegriffen.	

von je 1000 Grammen:	{ Drucksachen u. Waarenmuster }	„ „ 1000 „ 33 „
----------------------	------------------------------------	-----------------

- a. für das belgische Landgebiet
und den Kanal 50 Rappen,
- b. falls der Transit nur über
das Landgebiet erfolgt 33 Rp.

Nur mit Widerstreben sind wir von der bisherigen Gleichheit der beiderseitigen Transittage abgewichen; die belgische Postverwaltung hielt jedoch unabänderlich daran fest, von der Schweiz die tiefste Tage zu erhalten, welche sie irgend einem andern europäischen Staate eingeräumt habe, sowie sich hingegen Belgien bereit erklärte, für die Schweiz die ihrerseits dem meistbegünstigten Staate zugestandene Tage (im Verkehr mit Deutschland) auszusetzen.

Nachdem die Schweiz im Postvertrage vom 11. April 1868 mit dem norddeutschen Bunde und den drei süddeutschen Staaten diesen Kontrahenten den Brieftransit zu 10 Rp. für 30 Gramme zugestanden hat, während die Schweiz an diese Staaten einen Transittagsatz von 20 beziehungsweise 25 Rappen für 30 Gramme Briefe entrichtet, demnach zwischen Deutschland und Italien die Tage von 10 Rappen für 30 Gramme ebenfalls zur Geltung kommen wird, so schien es uns unbedenklich, auf einen ähnlichen Satz mit Belgien abzustellen, und zwar um so mehr, als die schweizerisch-englische Korrespondenz über Belgien den Belang der belgisch-italienischen Korrespondenz über die Schweiz weit

übertrifft und zudem der Transport über die Meeresstrecke weiter in Berücksichtigung fällt, da sie spezielle Transporteinrichtungen erfordert.

Die schweizerisch=englische Korrespondenz über Belgien kann zum mindesten (nach Zählung von 1867) auf 3,000,000 Gramme Briefe angeschlagen werden; eine Ermäßigung der belgischen Tage von 20 auf 15 Rappen für je 30 Gramme repräsentirt daher einen Betrag von

Fr. 5,000

An belgisch=italienischen Briefen transitiren in geschlossener Sendung über die Schweiz lediglich etwa 216,000 Gramme, welche bei einer Reduktion der schweizerischen Transittage von 20 auf 10 Rappen von je 30 Grammen einen Minderertrag im Jahr darstellen von nur

720

Unterschied Fr. 4,280,

woraus sich ein unzweifelhaftes Interesse der Schweiz ergibt, die Transitzpreise zu verringern.

Diese Verhandlungen gaben dann zugleich Veranlassung, sich über einige andere, weniger wichtige Punkte zu verständigen, die in den Art. 1, 2 und 4 dieses Vertrages geordnet werden.

Der Art. 1 konstatirt die Absicht beider Postverwaltungen, das Gewicht des einfachen Briefes von 10 Grammes auf 15 Grammes zu erheben, demnach dem schweizerisch=deutschen und belgisch=deutschen Verkehre gleich zu stellen, sobald die Transitverhältnisse es ermöglichen werden. Vorerst stehen hier die höhern französischen Transittagen entgegen, deren Ermäßigung fortan ins Auge zu fassen ist.

Der Art. 2 enthält eine Abänderung der bisherigen Vertragsbestimmung darin, daß die eingeschriebenen Briefe bloß als rekommandirt und nicht als Werth darstellend betrachtet werden, und daher die Rekommandationstage von 40 auf 20 Rp. herabgesetzt wird, und durch den Art. 4 führen die beiden Postverwaltungen die Versendung und Bestellung von Expressbriefen ein, unter ganz ähnlichen Bestimmungen, wie solche auch im Innern der Schweiz bestehen.

Der Bundesrath erachtet diese Ergänzungen und Abänderungen des Postvertrages vom 17. Dezember 1862 für den schweizerischen Postverkehr für zeitgemäß und vortheilhaft, und hat namentlich bei Art. 1 und 4 noch den weitern Zweck verfolgt, für die Korrespondenz mit Belgien Gleichförmigkeit mit denjenigen Bestimmungen zu erzielen, welche im schweizerisch=deutschen Verkehr seit 1. September 1868 zur Geltung gelangt sind.

Indem der Bundesrath den eidgenössischen Räthen diesen nachträglichen Vertrag vorlegt, stellt derselbe den Antrag, daß es dieser Behörde

belieben möge, dem Vertrage, nach Maßgabe des beigefügten Beschlußentwurfes, die vorbehaltene Ratifikation zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Dezember 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.

Beschlußentwurf

betreffend

einen Nachtragsvertrag zum Postvertrag mit Belgien vom
17. Dezember 1862.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Dezember 1868;

nach Kenntnißnahme des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche von Belgien unterm 17. Dezember 1868 abgeschlossenen nachträglichen Postvertrage;

in Anwendung des Artikels 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
beschließt:

1. Es wird dem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich von Belgien unterm 17. Dezember 1868 abgeschlossenen Nachtragsvertrag zum Postvertrag vom 17. Dezember 1862 hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Vertrages beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe, betreffend einen Nachtrag zu dem mit Belgien am 17. Dezember 1862 abgeschlossenen Postvertrage. (Vom 18. Dezember. 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1868
Date	
Data	
Seite	1023-1026
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 005

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.